

2009**Ausgegeben zu Bonn am 21. August 2009****Nr. 28**

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 2009	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	962
29. 6. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe	964
29. 6. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten und der Organisierten Kriminalität	964
21. 7. 2009	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Protokolls vom 28. Februar 1996 über die Zusammenarbeit bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung	965
23. 7. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	965
23. 7. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Verifikationsabkommens	966
23. 7. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu dem Verifikationsabkommen	966
23. 7. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	967
23. 7. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	969
23. 7. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-32-01)	970
23. 7. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TASC, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-80-01)	973
23. 7. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-04)	976
24. 7. 2009	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	978
4. 8. 2009	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	981
4. 8. 2009	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	983

**Bekanntmachung
des deutsch-libanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Juni 2009

Das in Beirut am 27. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Rehabilitierung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung III“ (Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared und umliegender Gemeinden) ist nach seinem Artikel 5

am 27. Mai 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Juni 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vorhaben „Rehabilitierung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung III“
(Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared und umliegender Gemeinden)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Libanesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Libanesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Geberkonferenz zum Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared und umliegender Gemeinden am 23. Juni 2008, das Schreiben von Ministerpräsident Fuad Siniora zu Finanzierungswünschen hinsichtlich der

libanesisch-deutschen Zusammenarbeit vom 5. Mai 2008, das Antwortschreiben der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 19. Juli 2008 sowie die Verbalnote Nummer 301 vom 28. August 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut über die Zusage von Mitteln der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt das Vorhaben „Rehabilitierung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung III“ (Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared und umliegender Gemeinden) in bilateraler Zusammenarbeit mit der libanesischen Regierung.

(2) Mit dem in Absatz 1 genannten Vorhaben wird das Ziel der internationalen Gebergemeinschaft unterstützt, den Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared und seiner Umgebung zu fördern. Der deutsche Beitrag für den Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared erfolgt in enger Abstimmung mit der libanesischen Regierung und dem CDR (Conseil libanais du Développement et de la Reconstruction) auf der Basis einer Prüfung durch die Kre-

dianstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Ergebnisse hierzu werden mit dem CDR abgestimmt und in einer Protokollniederschrift festgehalten.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für das in Absatz 1 genannte Vorhaben Personal- und Sachleistungen in Form eines Zuschusses von bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) zur Verfügung.

(4) Das Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, in Übereinstimmung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik durch andere Vorhaben zum direkten Nutzen palästinensischer Flüchtlinge und armer libanesischer Einwohner ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Libanesischen Republik wird die KfW über den CDR beauftragen, im Namen der libanesischen Regierung und auf ihre Rechnung Berater beziehungsweise Generalunternehmer auszuwählen und mit der Durchführung des Vorhabens zu beauftragen. Diese arbeiten eng mit dem CDR, den zuständigen Fachministerien sowie anderen zuständigen Behörden, wie regionalen Wasserbetrieben, zusammen.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik wird die KfW über den CDR beauftragen, im Namen der libanesischen Regierung und auf ihre Rechnung international anerkannte Wirtschaftsprüfer auszuwählen und mit der Prüfung zu beauftragen, ob die mit der Durchführung beauftragten Berater die für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(3) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 3 genannten Betrages entfällt, soweit die Regierung der Libanesischen Republik die KfW nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr mit der Auswahl und Beauftragung von Beratern, Generalunternehmern beziehungsweise international anerkannten Wirtschaftsprüfern beauftragt hat. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Libanesischen Republik befreit die für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile von Lizenzen, Zöllen (einschließlich der Mindestgebühren nach Artikel 295 des libanesischen Zollgesetzes), Hafen-, Einfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt deren unverzügliche Entzollung sicher. Aufstellungen der einzuführenden Waren werden dem Minister der Finanzen der Libanesischen Republik von der KfW mindestens zwei Wochen vor Ankunft zur Zustimmung übermittelt. Der Minister der Finanzen der Libanesischen Republik ist autorisiert, diese durch Ministerialdekret von allen libanesischen Zöllen, Steuern und Abgaben zu befreien.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik stellt die KfW und die mit der Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhabens beauftragten oder noch zu beauftragenden Berater beziehungsweise Generalunternehmer von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben oder Lagergebühren frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhabens in der Libanesischen Republik entstehen.

Artikel 4

Die Regierung der Libanesischen Republik überlässt bei den sich aus dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Beirut am 27. Mai 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

B. Siefker-Eberle

Für die Regierung der Libanesischen Republik

Nabil El Jisr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**

Vom 29. Juni 2009

Das Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe (BGBl. 1985 II S. 714, 715) ist nach seinem Artikel 57 Absatz 2 für

Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft am 6. März 2009

Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Mai 2009

Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion am 9. Juni 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2008 (BGBl. II S. 280).

Berlin, den 29. Juni 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über die Zusammenarbeit
bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten
und der Organisierten Kriminalität**

Vom 29. Juni 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 zu dem Abkommen vom 31. August 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten und der Organisierten Kriminalität (BGBl. 2008 II S. 1182, 1183) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 15. Mai 2009

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. Juni 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-vietnamesischen Protokolls vom 28. Februar 1996
über die Zusammenarbeit
bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung**

Vom 21. Juli 2009

Das Protokoll vom 28. Februar 1996 über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung (BGBl. 1996 II S. 950) ist nach Artikel 12 des Abkommens vom 31. August 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten und der Organisierten Kriminalität (BGBl. 2008 II S. 1182, 1183; 2009 II S. 964)

mit Ablauf des 14. Mai 2009
außer Kraft getreten.

Berlin, den 21. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 23. Juli 2009

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489, 1491; 1979 II S. 1334, 1335; 2007 II S. 1950, 1951 – ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Andorra am 9. April 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2009 (BGBl. II S. 200).

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Verifikationsabkommens**

Vom 23. Juli 2009

Das Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen, BGBl. 1974 II S. 794, 795) ist nach seinem Artikel 23 Buchstabe a für

Bulgarien am 1. Mai 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 123).

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zu dem Verifikationsabkommen**

Vom 23. Juli 2009

Das Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 (BGBl. 2000 II S. 70, 71) zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Finnland, der Griechischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen, BGBl. 1974 II S. 794, 795) ist nach seinem Artikel 17 Abschnitt a für

Bulgarien am 1. Mai 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 123).

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 23. Juli 2009

I.

Nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2008 zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (AFS-Gesetz) (BGBl. 2008 II S. 520, 522) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 20. November 2008 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 20. August 2008 bei der IMO in London hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten am 17. September 2008 in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda
Australien
Bahamas
Bulgarien
Cookinseln
Dänemark
mit Vorbehalt in Bezug auf die Anwendung auf die Faröer und Grönland
Frankreich
Griechenland
Japan
Kiribati
Kroatien
Lettland
Liberia
Litauen
Luxemburg
Marshallinseln
Mexiko
Niederlande
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Nigeria
Norwegen
Panama
Polen
Rumänien
St. Kitts und Nevis
Schweden
Sierra Leone
Slowenien
Spanien
Tuvalu
Ungarn
Zypern.

Das Übereinkommen ist ferner für

Estland	am	23. April 2009
Korea, Republik	am	24. Oktober 2008
Malta	am	27. Juni 2009
Südafrika	am	2. Oktober 2008
Vanuatu	am	20. November 2008

in Kraft getreten.

II.

Das Königreich der Niederlande hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 16. April 2008 die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Embassy has the honour to inform the Secretary-General that, in accordance with article 9, paragraph 1, under a, of the Convention, the Kingdom of the Netherlands declares that the institutions which are competent to make decisions in the administration of matters relating to the control of anti-fouling systems are:

- a. American Bureau of Shipping (ABS) Houston Ltd;
- b. Bureau Veritas (BV);
- c. Det Norske Veritas (DNV);
- d. Germanischer Lloyd (GL) AG;
- e. Lloyd's Register of Shipping (LR);
- f. Nippon Kaiji Kyokai (NKK);
- g. Registro Italiano Navale (RINA).

The surveys by Lloyd's Register of Shipping (LR) shall be carried out by Lloyd's Register Emea.”

„Die Botschaft beehrt sich, dem Generalsekretär mitzuteilen, dass das Königreich der Niederlande nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt, dass folgende Institutionen dafür zuständig sind, Entscheidungen bei der Verwaltung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschränkung des Einsatzes von Bewuchsschutzsystemen zu treffen:

- a. American Bureau of Shipping (ABS) Houston Ltd;
- b. Bureau Veritas (BV);
- c. Det Norske Veritas (DNV);
- d. Germanischer Lloyd (GL) AG;
- e. Lloyd's Register of Shipping (LR);
- f. Nippon Kaiji Kyokai (NKK);
- g. Registro Italiano Navale (RINA).

Die Besichtigungen durch Lloyd's Register of Shipping (LR) werden durch Lloyd's Register Emea durchgeführt.“

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 23. Juli 2009

I.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Niger am 17. April 2009
in Kraft getreten.

II.

Italien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. März 2009 die

„Italian Coast Guard Headquarters“

als zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls notifiziert.

Serbien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April 2009 die nachfolgend abgedruckte zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls notifiziert:

(Übersetzung)

“The Permanent Mission of the Republic of Serbia to the OSCE and other International Organizations in Vienna presents its compliments to the Secretary-General of the United Nations in his capacity of the depositary of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (UNTOC) and has the honour to notify of the Serbian competent authority for the implementation of the Article 8 (Measures Against Smuggling of Migrants by Sea) of the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the UNTOC.

„Die Ständige Vertretung der Republik Serbien bei der OSZE und anderen Internationalen Organisationen in Wien beehrt sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die für die Durchführung des Artikels 8 (Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg) des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zuständige serbische Behörde zu notifizieren.

The requests shall be addressed to:

Name of Authority: Ministry of Infrastructure of the Republic of Serbia

Full postal address: Ministry of Infrastructure,
22-26 Nemanjina Street,
11000 Belgrade, Republic of Serbia

Name of Service
to be contacted: Department for Water Traffic and
Navigation Safety

Die Ersuchen sind an folgende Behörde zu richten:

Name der Behörde: Ministry of Infrastructure of the Republic of Serbia

Vollständige Postanschrift: Ministry of Infrastructure,
22-26 Nemanjina Street,
11000 Belgrad, Republik Serbien

Zu kontaktierende
Diensteinheit: Department for Water Traffic and
Navigation Safety

Name of Person to be contacted:	Mr. Veljko Kovacevic, Department for Water Traffic and Navigation Safety	Zu kontaktierende Person:	Mr. Veljko Kovacevic, Department for Water Traffic and Navigation Safety
Telephone:	+381 11 202 90 10	Telefon:	+381 11 202 90 10
Fax:	+381 11 202 00 01	Fax:	+381 11 202 00 01
E-mail:	vkpomorstvo@mi.gov.rs	E-Mail:	vkpomorstvo@mi.gov.rs
Office hours:	from 08:30 to 16:30	Dienstzeiten:	von 08:30 bis 16:30 Uhr
Time zone:	GMT 1	Zeitzone:	GMT + 1
Languages:	English."	Sprachen:	Englisch."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2009 (BGBl. II S. 340).

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-32-01)**

Vom 23. Juli 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 7. Juli 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Jacobs Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-32-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Juli 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 7. Juli 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0316 vom 7. Juli 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Jacobs Technology, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-32-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Jacobs Technology, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Jacobs Technology, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt den Direktor der medizinischen Dienste des Hauptquartiers des Kommandos Spezialkräfte der US-Streitkräfte (HQ USSOCOM Care Coalition) in den Teilbereichen Grundsatzprogramme für Verwundete, Kranke und Verletzte sowie bei der Entwicklung und Koordinierung von Verfahren. Die Dienstleistungen umfassen außerdem Finanzplanung sowie Fallverfolgung, Prognose und Materialverwaltung. Der Auftragnehmer unterstützt die Hauptniederlassung in Florida sowie verschiedene Verbindungsstandorte. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Medical Services Coordinator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Jacobs Technology, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-32-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Jacobs Technology, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 7. August 2008 bis 6. August 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von

Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 7. Juli 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0316 vom 7. Juli 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 7. Juli 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „TASC, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-80-01)**

Vom 23. Juli 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 7. Juli 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „TASC, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-80-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Juli 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 7. Juli 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0315 vom 7. Juli 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen TASC, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-80-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen TASC, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen TASC, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt Teams von „Operations Analysts“ oder „Research Analysts“ sowie von Führungskräften mit Erfahrung in den Bereichen Finanzen oder Kriminalitätsbekämpfung, Finanzanalyse und umfassende nachrichtendienstliche Aufklärung zur Verfügung, die AFRICOM im Bereich der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Counter Threat Finance, CTF) unterstützen. Die Teams helfen bei der CTF-Organisation und sind mit der Auswertung von Transaktionen oder Untersuchungen mit Schwerpunkt auf nachrichtendienstlichen und finanziellen Aspekten des CTF-Auftrags befasst. Der Auftragnehmer erstellt modernste Produkte in den Bereichen Recherche, Faktensammlung und prognostische Analyse sowie für die multimediale Darstellung und Verbreitung strategischer und operativer Untersuchungen im Bereich Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen TASC, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-80-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen TASC, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2008 bis 27. September 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 7. Juli 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0315 vom 7. Juli 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 7. Juli 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-61-04)**

Vom 23. Juli 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 7. Juli 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lockheed Martin Integrated Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-61-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 7. Juli 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 7. Juli 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0317 vom 7. Juli 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-04 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen umfassen die Vorbereitung und Auswertung laufender Einsätze, Pläne, Übungen, Trainingsaktivitäten, Mobilisierung und Demobilisierung von Einheiten, Verlegungen und Rückverlegungen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und Regenerationsmaßnahmen. Der Auftragnehmer stellt analytische Lageberichte zusammen und erstellt konsolidierte Wochenberichte. Er nimmt Prüfberichte entgegen, konsolidiert und holt die Zustimmung zu Rückmeldungen von Stäben und nachgeordneten Einheiten in Bezug auf

Aufträge ein, die aufgrund fehlender Einheiten oder von Personalknappheit oder anderer Verpflichtungen nicht erfüllt werden können. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Military Planner (Anhang I.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-61-04 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Lockheed Martin Integrated Systems, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 11. Juni 2009 bis 10. März 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 7. Juli 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0317 vom 7. Juli 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 7. Juli 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Juli 2009

Das in Windhuk am 6. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 6

am 6. Juli 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juli 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Klope-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-namibischen Regierungsverhandlungen 2007 vom 7. November 2007 –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Aufbau von Finanzinstitutionen II – Investition –“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Sektorbudgetfinanzierung im Transportsektor II“ bis zu 1 100 000,- EUR (in Worten: eine Million einhunderttausend Euro).
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro)
 - a) für das Vorhaben „Bwabwata, Mudumu, Mamili National Parks“ bis zu 500 000,- EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro);
 - b) für das Vorhaben „Gemeindeforstwirtschaft in Nordost-Namibia“ von bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro);
 - c) für das Vorhaben „Infrastrukturvorhaben in Verbindung mit einer Landreform II“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
 - d) für das Vorhaben „Ländliche Entwicklung in Gebieten mit besonderem Förderungsbedarf (Namibia-Initiative)“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als

Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Sektorbudgetfinanzierung im Transportsektor II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Namibia weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Namibia eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden, oder übernimmt die Finanzierung dieser Kosten aus ihrem Haushalt.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland

ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Von dem im Abkommen vom 19. August 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 für das Vorhaben „Arbeitsintensiver Straßenbau III – Begleitmaßnahme“ vorgesehenen Betrag von 1 350 000,- EUR (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausend Euro) sowie von dem in der Vereinbarung vom 27. November/14. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Mururani Gate – Rund-Begleitmaßnahme“ umgewidmeten Finanzierungsbeitrag von 766 937,82 EUR (in Worten: siebenhundertsechszigtausendneunhundertsebenunddreißig Euro und zweiundachtzig Cent) wird ein Betrag von insgesamt 1 100 000,- EUR (in Worten: eine Million einhunderttausend Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben „Sektorbudgetfinanzierung im Transportsektor II – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. August 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 6. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

E. Kochanke

Für die Regierung der Republik Namibia

P. Katjavivi

**Bekanntmachung
des deutsch-äthiopischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. August 2009

Das in Addis Abeba am 4. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 4. November 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Gabriele Geier

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-äthiopischen Regierungsverhandlungen vom 17. Juni 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 54 000 000,- EUR (in Worten: vierundfünfzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Kofinanzierung Förderung von Basisdienstleistungen II“ bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
- b) „Programm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ bis zu 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro);
- c) „Stadtentwicklung und Dezentralisierung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro);
- d) „Programm Nachhaltige Landbewirtschaftung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Für die unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 2 umgewidmeten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d genannte Vorhaben „Programm Nachhaltige Landbewirtschaftung“ werden zusätzlich zu der Neuzusage folgende Mittel umgewidmet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) von den im Abkommen vom 23. Oktober 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Übergangsregierung von Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit („Sektorales Einfuhrprogramm für die Industrie“ und andere Vorhaben) unter Artikel 1 Absatz 1 vierter Spiegelstrich für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich 1 023 000,- EUR) ein Betrag in Höhe von 284 000,- EUR (in Worten: zweihundertvierundachtzigtausend Euro);
- b) die im Abkommen vom 5. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 unter Artikel 1 Absatz 1 Nr. 5 für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) in voller Höhe;
- c) die im Abkommen vom 5. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 unter Artikel 1 Absatz 1 Nr. 4 für das Vorhaben „Nachhaltige Nutzung natürlicher Rohstoffe zur Ernährungssicherung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) in voller Höhe.

(2) Von den im Abkommen vom 5. September 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 unter Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 für das Vorhaben „Kofinanzierung des Weltbankprogramms zur Armutsbekämpfung“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 35 000 000,- EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) wird ein Betrag in Höhe von 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Kofinanzierung von Basisdienstleistungen II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Addis Abeba am 4. November 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Knoop

Für die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

Mekonnen Manyazewal

Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. August 2009

Das in Nairobi am 6. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 5

am 6. Juli 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Gabriele Geier

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit 2008

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 301/2008 vom 18. November 2008 und die Verbalnote Nr. 343/2008 vom 22. Dezember 2008 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen in Höhe von insgesamt 29 000 000,- EUR (in Worten: neunundzwanzig

Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. ein zinsvergünstigtes Darlehen für das Vorhaben „Programm zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz“ von bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
2. ein Darlehen für das Vorhaben „Privatsektorförderung in der Landwirtschaft (Kleinbewässerung Mount Kenya)“ in Höhe von 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
3. ein Darlehen für das Vorhaben „Programm Entwicklung des Wassersektors, Phase I“ in Höhe von 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Kenia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Darlehen ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Kenia garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im

Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 6. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter J. Lindner

Für die Regierung der Republik Kenia

Uhuru Kenyatta